

3144/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3203/J der Abgeordneten Franz Kampichler und Kollegen vom 5. November 1997, betreffend die steuerliche Belastung für Invalidenfahrzeuge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es ist nicht zutreffend, daß in Deutschland Invalidenfahrzeuge dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen sind. Gemäß Z 51 der Anlage zum deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegen nur "Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur)" dem ermäßigten Steuersatz. Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, fallen hierunter nur Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, die entweder durch Motor oder von Hand mit Hebeln oder Kurbeln angetrieben werden oder deren Räder unmittelbar von Hand bewegt werden oder die von anderen Personen geschoben werden. Nicht erfaßt von der Begünstigung sind hingegen unter anderem Fahrzeuge, die lediglich zur Benutzung durch Körperbehinderte umgebaut sind, wie etwa Personenkraftwagen mit Handkupplung oder Handgashebel.

Das bedeutet, daß die in der Anfrage angesprochenen Elektromobile für Gehbehinderte, Invalide und Senioren, die bis 31. Dezember 1996 in Österreich dem ermäßigten Steuersatz von 12% unterlagen, in Deutschland nicht unter die aufgezeigte Begünstigung fallen, sondern dem Normalsteuersatz unterliegen. Dem ermäßigten Steuersatz von 12% unterlagen in Österreich nur Elektrofahrzeuge der Positionen 8703 (Personenkraftwagen), 8704 (Lastkraftwagen) und 8711 (Krafträder) der Kombinierten Nomenklatur. Die in Deutschland dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge

der Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur unterlagen in Österreich immer dem Normalsteuersatz.

Die generelle Einräumung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Invalidenfahrzeuge wurde aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch nicht den EU-Mehrwertsteuer-Richtlinien, an die Österreich seit dem EU-Beitritt gebunden ist, entsprechen. Nach dem Anhang H der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie kann zwar für medizinische Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden, und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, ein ermäßigter Umsatzsteuersatz vorgesehen werden. Ein Personenkraftwagen jedoch, der allenfalls mit einer entsprechenden Behinderteneinrichtung ausgestattet ist, ist als Personenkraftwagen unter die Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur zu subsumieren und dient auch nicht der Linderung und Behandlung von Behinderungen. Für ein derartiges Fahrzeug wäre daher, auch wenn es ausschließlich von einem Behinderten verwendet wird, die Einräumung eines ermäßigten Steuersatzes nicht zulässig. Der Grund hierfür besteht darin, daß nach der Definition der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verkehr- und Verbrauchsteuer die Berücksichtigung sozialer Komponenten - noch dazu, wenn sie beim Leistungsempfänger liegen - nur schwer möglich ist. So müßte etwa bei einer Umsatzsteuerermäßigung für Invalidenfahrzeuge der liefernde Unternehmer in jedem Einzelfall nachweisen können, daß das Fahrzeug tatsächlich an einen Behinderten verkauft wurde und ausschließlich von diesem verwendet wird, wobei auch der Grad der Behinderung geprüft werden müßte. Würde man diese Nachweise nicht verlangen, so könnte jede Person einen Personenkraftwagen mit einer einfachen Behinderteneinrichtung steuerbegünstigt erwerben. Aus diesem Grund werden in den meisten Staaten - so auch in Österreich - die aus sozialpolitischer Sicht förderungswürdigen Anschaffungen nicht im Rahmen der Umsatzsteuer, sondern durch die Sozialgesetzgebung erfaßt.

Was die Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge betrifft, bei denen von der ausschließlichen Verwendung durch Behinderte ausgegangen werden kann und somit Mißbräuche kaum möglich sind, so könnte bei weiter Auslegung der oben angeführten EU-Bestimmung die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes - wie in Deutschland - vorgesehen werden. Jedoch erscheint es auch hier zweckmäßiger, derartige Anschaffungen durch sozialrechtliche Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe), zu fördern. Das ist für die betroffenen Personen schon deshalb günstiger als etwa ein ermäßigter Umsatzsteuersatz, weil es hier zu einem gänzlichen oder zumindest teilweisen Ersatz der Gesamtkosten (und nicht nur zur Ermäßigung der Umsatzsteuer) kommen kann. Da in Österreich die Sozialversicherungs- und Fürsorgeleistungen - auch

betreffend den Ersatz von Hilfsmitteln für Behinderte - sehr weitreichend sind, ist derzeit nicht beabsichtigt, Hilfsmittel für Behinderte in den ermäßigten Umsatzsteuersatz einzubeziehen.

Zu 2. und 4.:

Da Invalidenfahrzeuge auch in Deutschland dem Normalsteuersatz unterliegen, kann es zu keinem Wettbewerbsnachteil für österreichische Händler gegenüber deutschen Händlern aus dem Titel eines ermäßigten Steuersatzes kommen.

Zu 3.:

Wie bereits ausgeführt, ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Invalidenfahrzeuge nicht vorgesehen, sodaß sich die Frage einer Umschichtung des Steueraufkommen derzeit in dieser Form nicht stellt.